

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Titelschutz-Anmeldungen für "Schmetterlinge im Bauch" oder "Sing mit uns" lassen Frühlingsgefühle anklingen

Angesichts der Kälte mag man es kaum glauben: Gestern war Frühlingsanfang. Im heutigen TITELSCHUTZ-ANZEIGER sorgt die Düsseldorfer Kanzlei Strömer Rechtsanwälte mit der Titelschutz-Anmeldung „Schmetterlinge im Bauch“ schon mal für die Frühlingsgefühle, die uns von der Natur noch vorenthalten werden. Auch die Plugged media GmbH aus Moers greift die fröhliche Frühlingsstimmung mit ihren sechs „Sing mit“-Titel-Varianten auf.

Spannende Unterhaltung versprechen die Anmeldungen „Harry Potter und der Orden des Phoenix“ sowie „Harry Potter und der Halbblutprinz“, die die Berliner Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT im Auftrag ihres Mandanten Warner Bros. Entertainment Inc. vornimmt. In diese Richtung gehen auch die Titel der Rain Bettina Krause aus Tutzing, die im Auftrag ihres Mandanten u.a. anmeldet: „Es gibt kein Morgen mehr“ oder „Kalter Krieg im Radio“. Der Privatsender K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH aus Unterföhring lässt mit den Titeln „Brotherhood – Die

Macht des Blutes“ oder „Mein neues Leben“ die Herzen bei Krimi- bzw. Thriller-Fans höher schlagen.

Die Demonstrationen der Ärzte gegen die Politik von Ulla Schmidt oder auch der Streik der Mitarbeiter der Uni-Kliniken geben dem Thema Gesundheit eine besondere Brisanz. In dieser Ausgabe fallen daher gleich mehrere Titelschutz-Anmeldungen aus dem Feld Gesundheit auf. Mit „Perspektive Gesundheit“ der Berliner Kanzlei Hogan & Hartson Raue L.L.P. wird das Thema eher wirtschaftlich und politisch aufgerollt. Der Mandant der Kölner Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer nimmt mit „Prevention“ die mehr medizinische Seite ins Visier. Die praktische Umsetzung steht bei „Best Practice – Psychiatrie“ (RA Berthold Wesle, München) und bei „Die schnelle Liste“ bzw. „Die kurze Liste“ (PWG Pharma Werbegesellschaft mbH, Kössen/Austria) im Vordergrund. Mit dem Hinweis auf drei beziehungskulturelle Titel um „PICASSOS Frauen“ wünschen wir viel Spaß beim Stöbern in den 65 Titeln der aktuellen Ausgabe. (ps)

Jörg Kachelmanns Meteomedia AG erwirkt EV gegen den Deutschen Wetterdienst

Zwischen dem Deutschen Wetterdienst (DWD) und dem privaten Konkurrenten, der Meteomedia AG des prominenten Moderators Jörg Kachelmann, schwelt seit längerem ein Streit, der aufgrund einer DWD-Pressemitteilung aus dem Februar eskalierte. Darin hatte der DWD unter anderem behauptet, dass Kachelmanns Meteomedia mit überzogenen Unwetter-Warnungen die Bevölkerung unnötig verunsichere. Die 28. Kammer des Landgerichts Köln mit der

Vorsitzenden Richterin Margarete Reske hat nun auf Antrag der Meteomedia AG eine einstweilige Verfügung gegen den DWD erlassen, die mit einem Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro bewehrt ist. Den DWD hat die Kanzlei Schaaf Körner Trageser aus Offenbach vertreten, während Meteomedia von der Kanzlei Peters aus Düsseldorf betreut wurde. Die Peters-Anwältin Kristina Schieß, die früher bei Beiten Burkhardt tätig war, berät Jörg Kachelmann bereits seit Jahren. (ps)

Ex-Coudert Brothers-Associate Annette Kroeber-Riel wird Senior Managerin beim Handy-Portal Jamba!

Bei der Jamba! AG in Berlin und deren US-Mutter Verisign hat Annette Kroeber-Riel die neu geschaffene Position der Senior Managerin Government Relations übernommen. Die 35-jährige Juristin kommt von der Kanzlei Coudert Brothers, die im Herbst vergangenen Jahres zerfallen ist bzw. deren restliche Büros vom US-Kanzlei-Network DLA Piper Rudnik Gray Cary übernommen wurde. Bei Coudert

war Kroeber-Riel als Associate im medien- und telekommunikationsrechtlichen Team tätig. Beim Handy-Portal Jamba! wird sie vorrangig Lobby-Aufgaben auf deutscher und europäischer Ebene wahrnehmen. Parallel dazu ist sie auch für die Jamba!-Mutter Verisign tätig. Verisign ist ein IT-Dienstleister und Betreiber der Top Level Domains .com und .net. (ps)

21. März 2006

Woche 12

Nr. 764

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 65 Titel

ADAC TourenGuide
ADAC TourGuide

Berliner Schnauzen - Geschichten aus dem Hauptstadt-Zoo
Best Practice - Psychiatrie
Brotherhood - Die Macht des Blutes
Business News

City Raser

Die kurze Liste
Die schnelle Liste
Die Unzerbrechlichen

Entspannt älter werden
Entspannt ins Alter
ES GIBT KEIN MORGEN MEHR

fashion today women
FIT FOR GOLF

Games Aktuell
Good Old Times
GRN - German Racing Nationwide
GRT - German Racing Team
GSR - German Street Racing

HARRY POTTER UND DER HALBBLUTPRINZ
HARRY POTTER UND DER ORDEN DES PHOENIX
HCP - DAS GOLFMAGAZIN
HistoStack3D

Institut für Evolutionswissenschaften

Kalter Krieg im Radio
Kurier plus*
Kurier*plus
Kurierplus*

Mein neues Leben
Mike Superstar
Mike-Leon Superstar

Oil Imperium

Perspektive Gesundheit
PICASSO UND DIE FRAUEN
PICASSO UND SEINE FRAUEN
PICASSOS FRAUEN
Play Portable
Poker Das Magazin
PREVENTION

Querschnitte

Race-Bike-Journal
Racing-Bike
Respekt für Ihre Werte!
Retter der Nation
Road-Bike Magazin

Schmetterlinge im Bauch
SCHWERIN SAGENHAFT
SING MIT
SING MIT ARTEMIS
SING MIT DIR
SING MIT DONI
SING MIT MARKUS
SING MIT UNS
Stadtraser
Superstar Mike-Leon

Team Manager
Teammanager
Teammanager Basketball
Teammanager Eishockey
Teammanager Fußball
Teammanager Handball
Teammanager Radsport
TRIP TO ASIA

Vererben und erben mit Weitblick

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 765 erscheint am 28.03.2006 **Anzeigenschluss:** 24.03.2006, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 768 erscheint am 19.04.2006 **Anzeigenschluss:** 13.04.2006, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Markenjuristen verbieten das Nachdenken über Lust

Im Markenregister darf es eine „Oase der Lust“ geben

„Oase der Lust“ – Swingerclubs, ein Hotel und viele bedruckte T-Shirts verstecken sich hinter der leicht frivolen Wortgruppe bei einer Internetsuche. Durch einen Eintrag im deutschen Markenregister soll dahinter bald eine Wortmarke für Turn- und Sportartikel, Bekleidung und Taschen stecken. Doch den Wächtern vom Markenregister fiel eine positive Wirkung auf Körper, Geist und Seele auf – also lehnten sie einen Eintrag ab.

Doch der Begriff weckt bei den Markenjuristen die verschiedensten Assoziationen: Die Patentrichter fanden eine über das „reine inhaltsbezogene Wortverständnis hinausgehende Aussage“. Die verschiedenen Assoziationen haben erst einmal zu widersprüchlichen Entscheidungen geführt. Doch die Patentrichter sind die höhere Instanz und sie schoben den „gedanklichen Zwischenschritten“, den die Markenwächter bei ihrer Reflexion über die Lustoase vorgenommen hatten, einen Riegel vor. Oder sollte man besser sagen, sie legten einen Keuschheitsgürtel um? Jedenfalls stehen die Chancen für einen Registereintrag der Lust-Marke nun sehr gut: Denn im Ergebnis hat das Bundespatentgericht (Az: 27 W (pat) 59/05) im Januar 2006 entgegen der zuständigen

Markenstelle beim Patent- und Markenamt (DPMA) einen Markeneintrag erlaubt.

Laut DPMA sei die Marke nur ein schlagwortartiger Werbehinweis und nicht unterscheidungskräftig. Häufig dreht sich alles bei der Eintragung einer Marke um den Begriff der Unterscheidungskraft; zentrales Element der Prüfung ist, ob der begehrte Begriff als Herkunftshinweis verstanden werden kann. Dies verneinten die Markenwächter. Die „Oase der Lust“ preise die Waren aber nur im Hinblick auf positive Wirkungen auf Körper, Geist und Seele an. Das ist schön gesagt, gefiel dem Anmelder, Herrn Thomas Plümacher aus Essen aber gar nicht.

Per Beschwerde führte er eine Entscheidung des Bundespatentgerichts herbei und gewann. Die Patentrichter wollten den Gedankenspielen aus der Vorinstanz nicht folgen. Für sie war nicht klar, warum Turn- und Sportartikel, Bekleidung oder Taschen per se Quellen der Lust seien. Ein solches Verständnis setze eine bestimmte Verwendung voraus. Dies sei ein gedanklicher Zwischenschritt, und genau das sei nach der BGH-Rechtsprechung als analysierende Betrachtung nicht erlaubt. Woran die Beamten beim DPMA da wohl gedacht haben?

Quelle:
www.markenbusiness.de

Lebenslust und Kunstfreiheit vs. Verunglimpfung und Markenrecht

OLG Hamburg urteilt über Marken auf Abi-T-Shirts

Endlich haben Abiturienten eine Antwort, auf eine Frage, die sie während ihrer ganzen Abiturzeit bewegen dürfte: Was darf auf meinem Abi-T-Shirt stehen? Das OLG Hamburg hat in zwei Entscheidungen zum Logo von AOL sowie der Abkürzung „Trabi 03“ klar gestellt, wie die Kunstfreiheit das Markenrecht in seine Schranken verweisen kann.

Die beiden Marken waren zwecks Abi-T-Shirt-Aufdruck benutzt worden. „Die Verwendung bekannter Marken auf sog. Abi-T-Shirts in humorvoll-ironischer Weise kann je nach Art der konkreten Verwendung von der Kunstfreiheit gemäß Art.5 Abs.3 GG gedeckt sein,“ fasst das Gericht die beiden Entscheidungen (Az: 5 W 1/06 und 5 W 2/06) zusammen und bezieht sich auf die BGH-Rechtsprechung jüngerer Datums zur „Lila Postkarte“. Diese hatte die Aufschrift „Über allen Wipfeln ist Ruh, irgendwo blökt eine Kuh. Muh! Rainer Maria Rilke“ getragen.

Im Ergebnis ist bei diesem Spruch eine Unlauterkeit der Aufmerksamkeitsausbeutung wegen der Kunstfreiheit entfallen. Die Hamburger Richter stellten erst einmal klar, dass auch sie den Brauch der „Abi + Jahreszahl“-T-Shirts und -schilder kennen. Doch die Beurteilung der beiden Fälle

fiel unterschiedlich aus. Das AOL-Zeichen konnte verwendet werden, bei „Trabi 03“ gab es einige Einschränkungen.

Die Trabant-Entscheidung statuiert, dass die humorvolle Verwendung der Marke „Trabant“ nicht von der Kunstfreiheit gedeckt ist, wenn weder der Schriftzug noch der Slogan so verändert werden, dass der Verkehr ohne Umstände erkennen könne, dass es sich um ein Abi-T-Shirt handle. Die Veränderung in „Trabi 03“ lasse nicht den unmissverständlichen Schluss zu, dass damit auf das Abitur 2003 hingewiesen werden solle, zumal die Bezeichnung „Trabi“ eine bekannte Abkürzung für das DDR-Auto Trabant sei. Das AOL-Logo war identisch auf einem T-Shirt abgebildet und mit dem Spruch „Bin ich da schon durch ...oder was? Das war ja einfach.“ versehen.

Der Bezug zu einer häufig ausgestrahlten Boris Becker-Werbung liegt auf der Hand, doch angegriffen war nur die Verwendung der Marke. Eine eigenständige kreative Leistung konstatierten die Richter und maßen der Kunstfreiheit mehr Gewicht als den verfassungsrechtlich ebenfalls geschützten Kennzeichenrechten bei. Eine Verunglimpfung nahmen sie nicht an.

Quelle:
www.markenbusiness.de

**Über 40.000 archivierte Titel !
Recherchieren Sie kostenlos unter**

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Best Practice - Psychiatrie

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Perspektive Gesundheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (online und offline-Dienste).

**Hogan & Hartson Rau L.L.P.,
Rechtsanwälte und Notare,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Querschnitte HistoStack3D Institut für Evolutionswissenschaften

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Online- und Offline-Dienste, Software, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) Bücher, sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, alle sonstigen Medien sowie Produkte und Dienstleistungen aller Art.

**Morphisto Evolutionsforschung
und Anwendung GmbH,
Senckenberganlage 25, 60325 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Good Old Times

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, grafischen Gestaltungen sowie entsprechenden Zusätzen und Untertiteln für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Netzwerke sowie Offline- und Online-Dienste (einschließlich Internet, CD-ROM, CD-I, DVD und alle sonstigen CD-Derivate), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging, SMS, WAP), Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Merchandising Produkte, Unterhaltungsshow, Eventbezeichnungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Cor@II-TVF GmbH,
Feldstraße 96, 51469 Bergisch-Gladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten, Warner Bros. Entertainment, Inc., Titelschutz in Anspruch für:

HARRY POTTER UND DER ORDEN DES PHOENIX HARRY POTTER UND DER HALBBLUTPRINZ

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, für Film, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Multimediaanwendungen, Druckerzeugnisse (ausgenommen Romane).

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SING MIT SING MIT DONI SING MIT DIR SING MIT UNS SING MIT ARTEMIS SING MIT MARKUS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM, DVD), Hörfunk und Spiele in jeglicher Form.

**Plugged media GmbH,
Franz-Haniel-Straße 20, 47443 Moers**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**TRIP TO ASIA
PICASSOS FRAUEN
PICASSO UND SEINE FRAUEN
PICASSO UND DIE FRAUEN**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Knut Dierks,
Genthiner Straße 8, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Brotherhood - Die Macht des Blutes
Mein neues Leben**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Mike-Leon Superstar
Superstar Mike-Leon
Mike Superstar**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, off-line und on-line Dienste und sonstige on-line Medien, Film, Fernsehen- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Dienstleistungen Dejung,
An der Schwarzen Hecke 11, 55270 Ober-Olm**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Play Portable

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Taylor Wessing,
Isartorplatz 8, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**City Raser
Stadtraser
GRN - German Racing Nationwide
GSR - German Street Racing
GRT - German Racing Team
Team Manager
Teammanager
Teammanager Fußball
Teammanager Handball
Teammanager Eishockey
Teammanager Radsport
Teammanager Basketball**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen

**bhv Software GmbH & Co. KG,
Novesiastraße 60, 41564 Kaarst-Büttgen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

SCHWERIN SAGENHAFT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Manfred Pöhls,
Brauerstraße 1, 23879 Mölln**

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Business News

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Stephanienstraße 19, 40211 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Schmetterlinge im Bauch

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Road-Bike Magazin Race-Bike-Journal Racing-Bike

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, Off-Line und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien oder Multimedia-Anwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**CMS Hasche Sigle Rechtsanwälte Steuerberater,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Kurier*plus Kurier plus* Kurierplus*

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abkürzungen und Kombinationen zur Verwendung in Medien aller Art, insbesondere Druckerzeugnisse, Internet, Online-Dienste und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-Rom), Hörfunk, einschließlich Merchandising.

**Kurierverlags GmbH & Co. KG,
Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ADAC TourGuide ADAC TourenGuide

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Bücher und Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, (insbesondere DVDs), Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Multimedia Anwendungen (Offline- und Online-Dienste).

**Rechts- und Patentanwälte KLINGER &
KOLLEGEN,
Bavariaring 20, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

ES GIBT KEIN MORGEN MEHR Berliner Schnauzen - Geschichten aus dem Hauptstadt-Zoo Die Unzerbrechlichen Kalter Krieg im Radio

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

PREVENTION

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RAe FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER,
Heumarkt 14, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

HCP - DAS GOLFMAGAZIN FIT FOR GOLF

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Franz Austen, GMC - GOLF MANAGEMENT &
CONSULTING GMBH,
Schmiedweg 23, 94060 Pocking**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Respekt für Ihre Werte!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**CASACONCEPT Immobilien GmbH,
Grünwalder Straße 219, 81545 München-Harlaching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Entspannt älter werden Vererben und erben mit Weitblick Entspannt ins Alter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Streitböcher Speckmann,
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Oil Imperium

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**g.labs GmbH,
Johannisberg 27, 42799 Leichlingen**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Games Aktuell

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Taylor Wessing,
Isartorplatz 8, 80331 München**

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

fashion today women

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Fashion Today Kommunikationszentrum
Beuerhof GmbH, Geschäftsführer: Dieter Scholz,
54579 Üxheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die schnelle Liste Die kurze Liste

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PWG Pharma Werbegesellschaft mbH,
Kohlbachweg 23, A - 6345 Kössen/Austria**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Retter der Nation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schönhauser Promotion GmbH,
Cäsarstraße 58, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Poker Das Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Marko Dörre,
Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg**

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16, 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0,
Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Peter Strahlendorf (ps), -11
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).
Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)
Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,00 ,
jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige
plus € 35,00 jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss:

jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,

Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2006 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Fon: +49-40/609 009 - 61 • Fax: +49-40/609 009 - 66 • www.titelschutzanzeiger.de